

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2001

Geschäftszahl

98/05/0191

Rechtssatz

Allein der Umstand, dass noch Baulandreserven vorhanden sind, bildet weder nach den Bestimmungen des Bgld RPG noch des Entwicklungsprogrammes Nördliches Burgenland (LGBL Nr. 15/1982) ein Hindernis für die Umwidmung von "Grünfläche-Ödland" in "Bauland-Wohngebiet".